

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt»

vom 11. Mai 2026

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025¹,
beschliesst:

1. Die Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt», soweit sie nach dem Beschluss über die Teilungültigkeit vom 8. September 2025² noch gültig ist, wird abgelehnt.
2. Der gültige Teil der Volksinitiative wird gemäss Anhang redaktionell bereinigt.
3. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 11. Mai 2026

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹ B 74-2025

² K 2025 2595

Anhang zum Kantonsratsbeschluss
über die Volksinitiative
«Gegen Fan-Gewalt»

Initiativtext **(gültiger Teil, redaktionell bereinigt)**

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998¹ (Stand 17. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 31 (neu)

6a Bewilligung von Sportveranstaltungen

§ 31a (neu)

Bewilligung und Auflagen

¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer können nur bewilligt werden, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin mindestens nachfolgende Bedingungen erfüllt:

- a. Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die Identität von Besucherinnen und Besuchern beim Zutritt zu Sportstätten einer Identitätskontrolle zu unterziehen. Vom Bewilligungsnehmer oder der Bewilligungsnehmerin kann die Dokumentation der Identitätskontrollen mittels Videoüberwachung verlangt werden. Zusätzlich kann vom Bewilligungsnehmer oder der Bewilligungsnehmerin die Identitätskontrolle bei der Benutzung von Fantransporten verlangt werden.
- b. Die Behörde muss in Absprache mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin in der Bewilligung festlegen, wie die Anreise und die Rückreise der Anhängerschaft der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihr Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf. Bei Spielen gegen Gegner, bei welchen es in der Vergangenheit zu Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen gekommen ist, darf der Anhängerschaft der Gastmannschaft nur Zutritt zur Sportstätte gewährt werden, falls ein Konzept für die Anreise und Rückreise dieser Anhängerschaft vorliegt, welches gemeinsam mit der Gastmannschaft vorgängig eingereicht wurde.
- c. Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen rund um ein bewilligtes Spiel haben grundsätzlich automatisch zur Folge, dass ein nächstes Spiel gegen denselben Gegner nur unter zusätzlichen Auflagen bewilligt wird. Die Regierung regelt die Details in der Verordnung.

¹ SRL Nr. 350